

## I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2559/2000 DES RATES****vom 16. November 2000****zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 133,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates <sup>(1)</sup> wurde eine Warennomenklatur, (nachstehend „Kombinierte Nomenklatur“ genannt) eingeführt und die vertragsmäßigen Zollsätzen des Gemeinsamen Zolltarifs festgelegt.
- (2) Mit dem Beschluss 97/359/EG vom 24. März 1997 über die Beseitigung der Zölle auf Waren der Informationstechnologie <sup>(2)</sup> hat der Rat das Übereinkommen über den Handel mit Waren der Informationstechnologie (ITA) sowie die Mitteilung über seine Durchführung im Namen der Gemeinschaft genehmigt.
- (3) Im Rahmen jenes Übereinkommens treffen die Teilnehmer zur Prüfung aller untereinander bestehenden Abweichungen bei der Einreihung von Waren der Informationstechnologie zusammen, angefangen bei den Waren der Anlage B seines Anhangs. Aus diesem Prüfungsprozess ergeben sich bestimmte Änderungen,

die die Gemeinschaft an ihrem in der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 enthaltenen Zolltarif vorzunehmen hat. Wenn die Änderungen bereits von den Teilnehmern des Übereinkommens angenommen sind, müssen sie so rasch wie möglich umgesetzt werden —

HAT DIESE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

- (1) In Anhang I Teil II der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 wird der KN-Code 8528 gemäß dem Anhang dieser Verordnung geändert.
- (2) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Änderungen von Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur gelten als TARIC-Unterpositionen, bis sie nach Maßgabe des Artikels 12 der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 in die Kombinierte Nomenklatur übernommen werden.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Oktober 2000.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Geschehen zu Brüssel am 16. November 2000.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

R. SCHWARTZENBERG

<sup>(1)</sup> ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1624/2000 der Kommission (ABl. L 144 vom 17.6.2000, S. 6).

<sup>(2)</sup> ABl. L 155 vom 12.6.1997, S. 1.

## ANHANG

| KN-Code  | Warenbezeichnung   | Zollsatz (%) | Zusätzliche Einheiten |
|--|--|--------------|-----------------------|
| 1  | 2  | 3            | 4                     |
| 8528   | <b>Fernsempfangsgeräte, auch mit eingebautem Rundfunkempfangsgerät oder Ton- oder Bildaufzeichnungs- oder -wiedergabegerät; Videomonitor und Videoprojektoren:</b>   |              |                       |
|  | <b>– Fernsempfangsgeräte, auch mit eingebautem Rundfunkempfangsgerät oder Ton- oder Bildaufzeichnungs- oder -wiedergabegerät:</b>  |              |                       |
| 8528 12  | <b>-- für mehrfarbiges Bild</b>  |              |                       |
| 8528 12 10<br>bis<br>8528 12 81                              | (unverändert)  |              |                       |
| 8528 12 89   | ----- andere   | 14           | p/st                  |
|  | ----- ohne Bildschirm:   |              |                       |
|  | ----- Videotuner:  |              |                       |
| 8528 12 90   | ----- zusammengesetzte elektronische Schaltungen (Baugruppen) zum Einbau in automatische Datenverarbeitungsmaschinen   | frei         | p/st                  |
| 8528 12 91 <sup>(4)</sup>                                    | ----- Geräte auf Mikroprozessorbasis, mit eingebautem Modem für den Internetanschluss, für den interaktiven Informationsaustausch, geeignet zum Empfang von Fernsehsignalen („Set-top-boxen (STB) mit Kommunikationsfunktion“) | frei         | p/st                  |
|  | ----- andere:  |              |                       |
| 8528 12 94 <sup>(5)</sup><br>8528 12 95<br>bis<br>8528 12 98 | ----- digitale, einschließlich digitale/analogue<br>(unverändert)  | 14           | p/st                  |

<sup>(4)</sup> TARIC-Code: 8528 12 93 10.<sup>(5)</sup> TARIC-Code: 8528 12 93 90.